

# Comite - Bericht,

über die Rechenschaft des Landes-Ausschusses bezüglich seiner Geschäftsgebahrung seit dem Schlusse der I. Landtagsperiode.

## Hoher Landtag!

Um das Geschäft dieser vielverzweigten Berichterstattung möglichst zu vereinfachen, werden alle Gegenstände des zur Vorlesung kommenden Rechenschafts-Operates, zu denen das Komite keine besonderen Bemerkungen zu machen findet, dem hohen Hause lediglich zur Kenntnißnahme empfohlen während die speziellen Bemerkungen des Komites zu jener Rechenschaft unmittelbar nach der Berührung des Gegenstandes folgen, nämlich

- ad I. A. 11. Die Vorenthaltung dieser allerhöchsten Genehmigung ist um so weniger zu bedauern als die in der IV. Sitzung dieses Landtages (am 29. v. Mts.) bereits angenommene Regierungsvorlage über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit noch weiter ging als jener Gesetzentwurf, und den Wünschen des Landes noch mehr entspricht.
- 12 Nebenbei wird hier bemerkt, daß die Mitglieder des Komites bei der günstigen Aufnahme und bei dem guten Erfolge der geheimen Abstimmung bei Gemeindewahlen nicht umhin können, ihre Einführung bei Landtagswahlen neuerlich anzuregen, und dießfalls einen selbstständigen Antrag zu stellen.
- B. 12. Uebrigens hat diese Vorstellung wenigstens indirekter Weise durch die mittels Reichsgesetz vom 10. November 1867 erfolgte gänzliche Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1866 ihre erwünschte Erledigung gefunden, wodurch das hohe Haus in der unerschrockenen aber besonnenen Verfolgung der Rechte des Landes neuerlich bestärkt erscheint.
13. Die so lange Außerachtlassung dieses schon seiner Natur nach dringenden Gegenstandes ist um so mehr zu bedauern, als wie notorisch bekannt, der Scsabach seine Verheerungen seither in sehr hohem Grade forsetzt, und als wie der Berichtstatter persönlich versichern kann, auch ein schon vor Monaten abgegebenes Gutachten auf möglichst schnelle Ableitung des Baches als das einzige aber ziemliche Hoffnung gewährende Mittel noch keine Erledigung fand.

In Folge eines von der Gemeinde Bürs vor einigen Tagen eingelangten bezüglichen Gesuches wird der hohe Landtag übrigens von Neuem auf diesen Gegenstand zurückkommen.

- C. Das Komite kann nicht nur den Vollzug dieser Beschlüsse bestätigen, sondern auch die Versicherung nicht zurückhalten, daß der Landesauschuß seit dem Schlusse der vorigen Landtagsperiode wieder eine solche Masse von Geschäften mit der erwünschten Pünktlichkeit und Schnelligkeit erledigt, daß man darüber um so mehr staunen muß, als sein Aufenthalt in Bregenz nicht ständig ist, und er nur einen Manipulationsbeamten hat.

Die Geschäftsgebarung des Landesauschusses kann wegen ihrer Einfachheit, Ordnung und Wohlfeilheit wahrlich nicht nur den Gemeinden zum Muster, sondern auch der Regierung in mehrfacher Beziehung zur Nachahmung dienen.

- ad II. a. Der Zuwachs von 33 fl. 91 kr. rührt von Kosten der Krankenverpflegung her.

Die Zahlung der 3761 fl. 52 kr. als Restes einer Schuld des Landes an Tirol, welche im Jahre 1863 noch 27,743 fl. 10 kr. betrug ist eine um so erfreulichere Thatsache, als es ohne Erhöhung der schon vor ihrer Zahlung üblichen Steuer per 13¼ kr. per je 1 fl. direkter l. f. Steuer geschah.

Das Komite empfiehlt deßhalb den vom Landesauschusse gestellten Antrag zur Aufnahme

- b. 1. Bei der offenbaren Unthunlichkeit den Voranschlag pro 1868 früher zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, und bei der absoluten Nothwendigkeit den finanziellen Erfordernissen des Landes ununterbrochen Rechnung zu tragen und bei dem Umstande, daß der Landesauschuß sich zu diesem Behufe für das Jahr 1868 an den vom hohen Landtag für das Jahr 1867 genehmigten, in keiner Beziehung außerordentliche, sondern nur jährlich wiederkehrende Posten enthaltenden Voranschlag hielt, kann das Komite den angeführten Antrag des Landesauschusses nur unterstützen.

2. Das Komite hat nicht nur die in den Beilagen Nr. 1 und 2 enthaltenen summarischen Rechnungsabschlüsse, sondern auch die denselben zu Grunde liegenden einzelnen Posten, in so weit es zweckdienlich erschien, einer Prüfung unterzogen und richtig befunden und empfiehlt daher auch diesen Antrag des Landesauschusses zur Genehmigung.

- ad III. a 1. Dieser Antrag dürfte, obgleich die Grundentlastungssache Vorarlbergs wegen ihrer Zugehörigkeit zu der von Tirol von jeher ein wunder Fleck unserer finanziellen Verhältnisse war und noch ist, und obgleich sich die bezügliche Rechnung der Einflußnahme des Landes Vorarlberg fast entzieht, so daß man froh sein muß, wenigstens den — wenngleich unbilligen — Ziffer der Kapitalschuld festgestellt zu wissen, da sich dießfalls keine weiteren Einwendungen dagegen zeigen, nach der einstimmigen Ansicht des Komite's zu genehmigen sein.

2. Bei diesem Antrage handelt es sich, nachdem der Ziffer des Kapitals festgestellt erscheint in der Wesenheit nur mehr um die Regiekosten, bezüglich welcher, bei den oben ad 1 gedachten Verhältnissen sich kaum etwas anderes bemerken läßt, als daß es immer noch sehr wünschenswerth wäre, das schon so lange verschleppte Geschäft der Servitut-Ablösung und ~~Regulierung~~ endlich beendigt werden möchte, was nun nach der Ansicht des Komite's um

so leichter geschehen könnte, als bei der neuen Organisirung so viele l. f. Beamte disponibel wurden und deßhalb diesem Geschäft zugetheilt werden könnten.

Das Komite unterstützt deßhalb den Antrag des Landesaussschusses und stellt den weiteren Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die hohe Regierung sei um möglichste Förderung des Abschlusses des Grundlasten-Ablösungs- und Servituten-Regulierungs-Geschäftes anzugehen.“

b. Dieser Antrag empfiehlt sich aus den oben etc. des Voranschlages des Landesfondes pr. 1868 angeführten Gründen zur Genehmigung.

[ ad IV. In Beziehung auf das Landesverteidigungswesen hat der hohe Landtag seine Wünsche bereits in der legt verfloffenen Session geäußert, und harrt, das von Hochdemselben im Jahre 1866 beschlossene und sofort übergebene Ansuchen: die Prinzipien eines allenfalls in Vorberathung stehenden neuen Heeresergänzungsgesetzes den Landtagen vorläufig resp. vor Einbringung der bezüglichen Regierungsvorlage an den Reichsrath der gutächlichen Aeußerung mitzutheilen noch einer Erwiederung.

ad V. Diesen Antrag kann das Komite nicht unterstützen, weil nur ein Beschluß etwas, nicht aber ein Beschluß; nichts zu thun, nothwendig, somit der Antrag überflüssig erscheint.

Damit aber das Land Vorarlberg doch ehestens zur Geltendmachung dieser seiner gerechten Forderung gelange, deren Realisirung die finanziellen Verhältnisse des Landes bestens zu ordnen vermöchte, stellt das Komite den Antrag entgegen, der hohe Landtag wolle den Landesaussschuß beauftragen, sobald die Organisirung des Reichsgerichtes vollzogen sei, und das Verfahren bei demselben durch die Reichsgesetze geordnet sein wird, zur Geltendmachung der Forderung per 73884 fl. 40 kr. C.-M. an das k. k. Aerar das zweckdienlich Erscheinende vorzutuehren.

ad VI. Das von dem für eine Eisenbahn von Innsbruck über den Fern und über Reute an die Landesgrenze zum Anschlusse an die bayerische Bahn bei Rempten oder Biesenhofen bestehende Komite war bemüht in einer dem k. k. Handelsministerium überreichten Denkschrift Vortheile zu schildern, welche die Fernbahn gegenüber der Arlbergerbahn gewähren soll.

Das Gutachten, welches der Landesaussschuß dagegen vom 9. Mai d. Js. an die k. k. Statthalterei in Innsbruck einsandte enthielt in der Wesenheit folgendes:

Die allgemein und unbestritten als europäisch wichtige Brennerbahn, welche jenseits des Brenners nach Süden (Verona) und nach Osten (Villach) und vielleicht bald auch nach Triest abzweige, müsse sich naturgemäß auch diesseits des Brenners sowohl nach Norden (Rufstein resp. München oder Salzburg) als auch nach Westen richten, und könne in letzter Richtung sowohl die Linie über den Arlberg als auch die Linie über den Fern verfolgen, um den Zweck der Brennerbahn (nämlich der Verbindung des Südens und Südostens mit dem Nordwesten Europas) zu erfüllen.



Diese beiden Linien können aber wegen ihrer Schwierigkeit und Kostspieligkeit nicht wohl gleichzeitig zur Ausführung gelangen, jedenfalls verdienen die Arlbergerlinie den Vorzug vor der Fernlinie, indem sie

A. den zu erwartenden Nutzen anbelangend

a. den Interessen des österreichischen Staates besser entspreche; denn

1. in politischer Beziehung müsse es nothwendig im Interesse des Staates liegen, das so weit vorgeschobene Boralberg mit dem Herzen des Reiches durch eine Eisenbahn in möglichst nahe Verbindung zu bringen, was durch eine Fernbahn nicht möglich sei.
2. In strategischer Beziehung wahre die Arlbergbahn dem Reiche den wichtigsten Angriffs- und Verteidigungspunkt, während die Fernbahn dießfalls nur wenig zu bieten vermöge.
3. Volkswirtschaftlich erstreckte sich das Gebiet resp. der Nutzen der Arlbergbahn unmittelbar auf die Bezirke der Gerichte Telfs, Silz, Imst, Landerl und auf Vorarlberg und mittelbar sogar auf die Bezirke von Neute selbst und von Nied und Nauders, während die Fernbahn nur den Bezirk von Neute und Telfs berühre und Vorarlberg nur durch eine ausländische Eisenbahn (Kempten-Lindau) und zwar auf längeren Wege als über den Arlberg erreichen können.

Durch die Arlbergerbahn werde der Nutzen des Bahnverkehrs überhaupt möglichst lang auf österreichischem Gebiete erhalten, durch die Fernbahn aber möglichst schnell davon ins Ausland abgelenkt, sowie auch der Nutzen der Arlbergerbahn fruchtbaren, bevölkerten und betriebsamen Gegenden zukommen, während er auf der unwirtschaftlichen Fernlinie kein fruchtbares Erdreich finde.

4. Die Arlbergbahn fördere auch den internationalen Verkehr mehr als die Fernbahn, in dem sie nicht nur der Konkurrenz einer Bahn von Süden über die Alpen (Splügen, Lučmanier, Gotthard) in die Schweiz mehr entgegentrete als die Fernbahn, somit sich auch mehr Verkehr aneignen könne als diese, sondern indem sie auch ihrem Zwecke der Vermittlung des Südens und Südostens mit dem Nordwesten Europas wegen der Kürze des Weges mehr entspreche.
- b. Auch das Interesse Tirols an und für sich sei durch eine Arlbergbahn in Folge der oben sub a. angeführten Verhältnisse in höhern Grade gefördert als durch die Fernbahn, und zwar um so mehr als auch der Verkehr zwischen Tirol und Vorarlberg größer sei, als der zwischen Tirol und dem an Neute stoßenden Baiern.
- c. Vorarlberg (wohl auch das ihm kommerziell so nahestehende Fürstenthum Lichtenstein) endlich betreffend, könne es seinem Reichthum an verwertbaren Mineralien, sowie seiner Viehzucht und seinen Absatz von Milchprodukten und seine große Industrie nur durch die Arlbergbahn fördern und so dem gedachte politischen und strategischen Werth des Landes für das Reich auch auf dem staatsökonomischen verleihen, während sie ohne diese Bahn dieser Werth für Oesterreich bald aufhören müßte.

B. In baulicher und betriebstechnischer Beziehung erscheine die Arlbergbahn zwar kostspieliger als die Fernbahn; allein wenn die Kosten der Arlbergbahn auf ihre 26 Meilen und die der Fernbahn auf ihre 12 Meilen Länge vertheilt werden, stelle sich kein auffallendes Mißverhältniß heraus und zwar auf keinen Fall ein solches, welches ihren Vorzug bezüglich des anzuhoffenden Nutzens aufheben könnte.

Dieses Urtheil sei durch die in der Wesenheit gleichlautende Gutachten des Landtages von Tirol, und der Handelskammer von Innsbruck und Feldkirch gerechtfertigt.

Auf Grund dieser und dergleichen Erörterungen stellte dann der Landesausschuß an das Handelsministerium die Bitte:

„Das Innsbrucker Komite mit seinem Ansuchen um die Concession der Fernbahn abweislich zu verbescheiden; dagegen aber eine Gesetzesvorlage zur Concessionirung der Arlbergbahn noch im Laufe dieser Reichsraths-session einzubringen.“

Der Landesausschuß stellt nun den Antrag:

„Ein hoher Landtag wolle dieser Erklärung beitreten und an die hohe k. k. Regierung das Ansuchen richten, im Sinne des Gutachtens des Landesausschusses bald möglichst vorzugehen.“

Bei dieser überzeugenden Darstellung und bei der Dringlichkeit der Sache muß das Komite diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme empfehlen, Uebrigens glaubt das Komite, daß wegen der Wichtigkeit der Bahn für das ganze Land insgesammt und für einzelne Theile desselben insbesondere hat und wegen der bei der Ausführung vielleicht hier und da sich zeigenden (verschiedenen Interessen auch den Antrag stellen zu sollen, der hohe Landtag wolle beschließen:

„es sei das Handelsministerium zu bitten, für die Ertheilung der Concession der Arlbergbahn die Linie Innsbruck-Arlberg-Feldkirch mit der Fortsetzung über Dornbirn und Schwarzach nach der bairischen Grenze bei Laiblach und mit den Abzweigungen nach Rütthi und nach St. Margarethen zwar im Allgemeinen jedoch noch nicht im Detail definitiv festzusetzen, sondern vor der definitiven Feststellung der Detail dieser Linie den hohen Landtag darüber zu vernehmen.“

Da bisher nicht so fast das Land sondern nur einige hochherzige Männer es waren, welche seit mehreren Jahren mit außerordentlicher Aufopferung von Zeit und Geld die Vorarbeiten und Vermessungen der zu bauenden Bahn und die Einleitung zur Concessionirung derselben besorgten, so stellt das Komite auch den Antrag, der hohe Landtag wolle dem Consortium dieser Männer für dessen bezüglich der im Lande zu erbauenden Eisenbahnen gemachten Anstrengungen und Opfer durch Aufstehen die Anerkennung ausdrücken.

ad VII. )

„ VIII. ) kommt nichts zu bemerken.

„ IX. )

„ X. Der Antrag des Landesausschusses wird vom Komite unterstützt.

ad XI. } kommt nichts zu bemerken.  
 „ XII. }

„ XIII. Das Komite findet das diesfällige Vorgehen des Landesausschusses ganz in Ordnung. Uebrigens kann es der Andeutung der Rätlichkeit der Abänderung der Statuten und namentlich der Zugrundelegung des Prinzipes des zwangsweisen Beitrittes nicht beistimmen, weil diese einen Eingriff in das freie Verfügungsrecht über sein Eigenthum enthält, welcher im vorliegenden Falle um so bedenklicher erschiene, als sich die zu versichernden Wohnungen so verschieden wie auch nach ihrer Lage, Umgebung und sonstigen Beschaffenheit sein mögen, nicht wohl eine diesem Unterschiede vollkommen entsprechende Klassifizierung erhalten können.

Die Annahme eines Zeitpunktes aber, zu welchem die jetzt noch verbindlichen Versicherungen bei andern Anstalten erloschen sein werden, dürfte das wirkliche Inlebensreten der Anstalt besser fördern, daher stellt das Komite den Antrag, der hohe Landtag wolle den Landesausschuß ermächtigen und beauftragen diesen Zeitpunkt nach Untersuchung der Anmeldungen festzusetzen.

ad XIV. Bezüglich der Bewilligung von Gemeindefußschlägen von mehr als 300% der direkten Steuern beantragt das Komite: Der hohe Landtag wolle die Verwendung des Landesausschusses um Erlangung der allerhöchsten Bewilligung von Fußschlägen:

im J. 1867

für die Israeliten-Gemeinde Hohenems per	• • • • •	464 $\frac{1}{2}$ %
„ „ Gemeinde Schnepfau	„ • • • • •	354%
„ „ „ Reute	• • • • •	342 $\frac{1}{2}$ %

im J. 1868

für die Gemeinde Au	• • • • •	308%
„ „ „ Reute	• • • • •	311%
„ „ „ Unterlangenegg	• • • • •	344%
„ „ „ Egg	• • • • •	373%
„ „ „ Hohenems (Israeliten)	• • • • •	448%
„ „ „ Ringenau	• • • • •	754%

seine Zustimmung ertheilen.

Bregenz, den 4. September 1868.

Gebh. Schwärzler,  
 Obmann.

Dr. Bickl,

Berichterstatler.

